

Mindest-IV-Grad als Kriterium gestrichen

Der Landtag hat gestern beschlossen, dass durch Invalidität bedingte Umschulungen unabhängig vom IV-Grad finanziell unterstützt werden sollen.

Vaduz. – Wer derzeit aufgrund einer Invalidität seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann, wie ein Bäcker mit einer Mehlstauballergie, muss einen IV-Grad von mindestens 20 Prozent aufweisen, um bei einer Umschulung finanziell unterstützt zu werden. Durch Abänderungen des Gesetzes über die Invalidenversicherung und des Schulgesetzes, das vom Landtag gestern Morgen in zweiter Lesung behandelt wurde, wird dieser Mindest-IV-Grad aufgeweicht: Ein Anspruch auf eine Umschulung soll jederzeit bestehen, sofern aus ärztlicher Sicht eine Invalidität gegeben ist.

Staat leistet Beitrag monatlich

Weitere Änderungen dienen in erster Linie einer Präzisierung, Klarstellung und Verankerung diverser Aspekte. So soll die etablierte Praxis, dass der Staatsbeitrag an die IV monatlich im Voraus entrichtet wird, gesetzlich ver-

ankert werden. Ausserdem werden kollektive Leistungen von der IV zum Staat verlagert. In Zukunft wird der Staat Kollektivleistungen, wie Bau- und Betriebsbeiträge an das HPZ oder an den Behindertenverband übernehmen.

Umschulung vor Rente

Bereits im Rahmen der ersten Lesung im Oktober begrüßten die Abgeordneten diese Neuerungen: Der VU-Abgeordnete Werner Kranz betonte, dass der Grundsatz Umschulung vor Rente beibehalten werden müsse, auch wenn Umschulungen auf den ersten Blick teurer erscheinen. Längerfristig würden sich die Investitionen aber lohnen. Auf die zweite Lesung nahm die Regierung aufgrund der breiten



Unterstützung durch den Landtag keine inhaltlichen Änderungen vor. In ihrer Stellungnahme zur zweiten Lesung, die ohne Wortmeldung und Anträge aus dem Plenum ablief, schlug die Regierung aber vor, das Datum des Inkrafttretens vom 1. Januar 2013 auf den 1. März zu verschieben. Denn wegen der zweiten Lesung im Dezember-Landtag sei es ansonsten schwierig, die Fristen einzuhalten. (sb)